

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Roswitha SCHARL

GZ: A8/2-004658/2007/6

BerichterstellerIn: _____

Betreff: Änderung der Hundeabgabeordnung

Graz, 12.12.2013

Der Steiermärkische Landtag hat am 17.9.2013 das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 geändert.

Infolge der genannten gesetzlichen Bestimmung ist eine Änderung der geltenden Hundeabgabeordnung der Stadt Graz vom 18. Oktober 2012 notwendig geworden. Der Entwurf, der als wesentlicher Bestandteil dieses Berichtes zu gelten hat, wird dem Gemeinderat hiermit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mit dieser Novelle sollen insbesondere folgende Punkte geändert werden. Bei den Ermäßigungstatbeständen werden durch die Novelle nunmehr auch gleichwertige oder übergeordnete Prüfungen berücksichtigt, die bei Hundeschulen, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers in der Ausbildung bedienen, erfolgreich absolviert wurden. Hier wird aufgrund dessen, dass diese Ausbildung erst seit kurzem absolvierbar ist, eine Übergangsfrist bis Ende 2015 festgelegt.

Aus persönlichen und /oder sachlichen Gründen ist im Einzelfall (Härtefälle) eine Ermäßigung oder die gänzliche Nachsicht der Abgabe möglich (§ 236 BAO). Dieser Verweis wurde im Gesetz vermerkt.

Für das Halten von Wachhunden, Nutzhunden und Jagdhunden wird die Höhe der Abgabe mit höchstens 30 Euro jährlich festgesetzt.

In der Beilage wird daher die Änderung der Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bearbeiterin:

Roswitha SCHARL
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Manfred MOHAB
(elektronisch signiert)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch signiert)

Der Finanzreferent:

Univ. Doz. Dr. DI Gerhard RÜSCH
(elektronisch signiert)

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ...GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen /...Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Scharl Roswitha
	Zertifikat	CN=Scharl Roswitha,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-03T11:30:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Mohab Manfred
	Zertifikat	CN=Mohab Manfred,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-12-03T11:33:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

A8/2-004658/2007/6

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12. Dezember 2013, mit der die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 18.10.2012, A8/2-004658/2007/3 geändert wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013, des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 31. Oktober 2012, wird wie folgt geändert:

- 1.** Im § 2 Abs. 2 entfällt der Verweis auf § 3.
- 2.** Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Für Hunde, die unter die Bestimmungen des § 3 fallen, ist die Abgabe jährlich mit höchstens 30 Euro je Hund festzusetzen.“
- 3.** Im § 4 Abs. 1 wird vor Hundezüchterinnen/Hundezüchtern das Wort „Zuverlässigen“ eingefügt.
- 4.** Dem § 4 Abs. 2 Z 2 werden Z 3 und Z 4 angefügt:
„3. für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.“

5. § 5 lautet:

„(1) Für das Halten von Hunden, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung bedient oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Abteilung für Gemeindeabgaben ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

(2) Als tierschutzqualifizierte Hundetrainerin/tierschutzqualifizierter Hundetrainer sind solche Personen anzusehen, die die im Abschnitt 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl II Nr. 56/2012, geregelten Anforderungen erfüllen.

(3) Hundeschulen, die die Absicht haben, sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung zu bedienen, werden bis zum 31.12.2015 solchen Hundeschulen gleichgestellt, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einer/eines solchen bei der Ausbildung bedienen, wenn sie der Hundehalterin/ dem Hundehalter mit dem Prüfungsnachweis gemäß Abs. 1 eine entsprechende Absichtserklärung aushändigen.

(4) Die bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 147/2013 absolvierten Kurse gemäß § 5 Abs. 3 Stmk. Hundeabgabegesetz in der Fassung LGBl Nr. 89/2012 bzw. § 5 Grazer Hundeabgabeordnung 2012 sind als Abgabenbegünstigung anzuerkennen.“

6. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Hundeabgabe kann auf Antrag der Abgabepflichtigen/des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. § 236 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, findet dabei Anwendung.“

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3 dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Mag. Siegfried NAGL)